

Feste soll jeder Prediger über die angestellte Feier des Jubelfestes Bericht erstatten.

5.) d. 16. Juni 1830.

Die Predigtamts-Candidaten sollen jährlich 2 Ausarbeitungen fertigen und sie dem Superintendenten überreichen.

Das neue Berliner Gesangbuch soll da eingeführt werden, wo noch ein älteres vorhanden ist.

6.) d. 3. Juli 1830.

Der Luthersche Confessionsname soll abgeschafft und dagegen der Name evangelisch gebraucht werden.

7.) d. 14. Oct. 1830.

Ob in der Parochie Erbauungsschriften und welche im Umlaufe sind?

Ob ein Prediger oder Schullehrer ein Mitglied des Missions-Vereins ist?

8.) d. 20. Nov. 1830.

Die Confirmanden können, ob sie schon Dom. Palm. eingeseget werden, bis zum 30. Juni hin angenommen werden.

9.) d. 18. März 1831.

Es soll eine pädagogische Lesegesellschaft errichtet werden, wozu bildungsfähige Schullehrer, desgl. Prediger beitreten sollen.

10.) d. 1. Juni 1831.

Sollen Proselyten in einer Parochie aufgenommen werden, so muß der Königl. Regierung davon Anzeige geschehen.

11.) d. 22. Juni 1831.

Schullehrer sollen keine Tagesbegebenheiten und keine Gegenstände der Politik in den Schulunterricht ziehen.

12.) d. 9. Juli 1831.

Schulamts-Candidaten müssen sich über die Leistung ihrer Militairpflicht zuvor ausweisen, ehe sie sich um Anstellung bewerben wollen.

Die Hinterbliebenen eines Schullehrers bekommen nur den Sterbemonat. Während dieses Monats muß ein Schullehrer in der Nähe das Amt des Defuncti unentgeltlich versehen. Wird die Stelle später besetzt, so bekommt der Vicarius $\frac{2}{3}$ von den Einkünften, $\frac{1}{3}$ fällt der Schulcasse zu.